

Handelsrechtsänderungsgesetz Unternehmensgesetzbuch - Auswirkungen auf Gemeinden

O. Univ.Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz

Informationsveranstaltung des
Österreichischen Städtebundes
Wien, 3. Mai 2007

Handelsrechts-Änderungsgesetz

- Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), BGBl I 2005/120
- Inkrafttreten: 1. Jänner 2007
- Übergangsbestimmungen: z.B. § 907 UGB; Art. XXXII HaRÄG
- Grundsatz: Anwendbar nur auf nach Inkrafttretenstermin gesetzte Rechtsakte / danach abgeschlossene Rechtsgeschäfte
- Z.T. längere Übergangsfristen

Handelsrechts-Änderungsgesetz Inhalt

- Umbenennung des HGB in „Unternehmensgesetzbuch“ („Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmer“ – „UGB“)
- Änderungen im HGB (UGB)
- sowie in anderen Gesetzen, z.B.
 - ABGB
 - AktG
 - GmbHG
 - GenG
 - FBG
 - JN
- Aufhebung der 4. EVHGB und des EGG

3

Weitere Begleitregelungen und Änderungen

- Publizitätsrichtlinie-Gesetz (PuG; BGBl I 2006/103): Änderungen betr. FBG, UGB (!), JN, GmbHG, AktG, HVG
- Strukturanpassungsgesetz 2006 (StruktAnpG 2006, BGBl I 2006/100): u.a. steuerliche Anpassungen an das UGB
- Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006; BGBl I 2005/164): Anpassungen für freie Berufe
- Bundesgesetz, mit dem u.a. die GewO 1994 geändert wird und ein Bilanzbuchhaltungsgesetz geschaffen wird (BGBl I 2006/161): u.a. Anpassungen der GewO an das UGB
- Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 (FMA-ÄG 2005, BGBl I 2006/48): § 1 Abs 6 BWG (formlose Haftungserklärungen von Kreditinstituten)

4

Handelsrechts-Änderungsgesetz Wesentliche Änderungen

- Unternehmer statt Kaufmann
- Liberalisierung des Firmenrechts
- Unternehmensübergang (Haftung, Forderungsübergang, Vertragsübergang)
- Neues System der Personengesellschaften; zahlreiche Änderungen im Detail
- Wesentliche Änderungen bei den Handelsgeschäften (= unternehmensbezogenen Geschäften) sowie im ABGB
- Neue Abgrenzung der Zuständigkeit der Handelsgerichte

5

Persönlicher Anwendungsbereich des UGB

- Grundsätzlich Abstellen auf „Unternehmer“ (§§ 1 ff UGB)
- Im Einzelnen aber differenzierter Anwendungsbereich:
 - Erstes Buch: § 4 UGB
 - Zweites Buch: § 5 iVm §§ 105, 161, 179 UGB (für OG/KG keine Unternehmereigenschaft erforderlich!)
 - Drittes Buch: § 5 iVm § 189 UGB
 - Viertes Buch: § 5 iVm § 343 UGB
 - Fünftes Buch: § 5 iVm §§ 1 bis 3 UGB

6

Persönlicher Anwendungsbereich des UGB für Gemeinden

- **Erstes Buch: anwendbar bei Unternehmereigenschaft**
 - Betrieb eines Unternehmens in der Gemeinde oder ausgegliederter Rechtsträger
- **Zweites Buch: OG / KG jedenfalls möglich**
- **Drittes Buch: Gemeinde selbst nein (Ausnahmebestimmung), ausgegliederter Rechtsträger i.d.R. schon kraft Rechtsform**
- **Viertes Buch: jedenfalls anwendbar (Körperschaften öffentlichen Rechts)**

7

Unternehmertatbestand

- **§§ 1 ff UGB: Bisheriger Kaufmannstatbestand wird durch den Tatbestand des Unternehmers ersetzt**
- **Drei Entstehungstatbestände:**
 - **Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens (§ 1 UGB)**
 - **Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB)**
 - **Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB)**

8

Betrieb eines Unternehmens

- § 1 Abs 1 UGB: Unternehmer = Betreiber eines Unternehmens
 - „Betreiben“: Neue Rechtsprechung zum KSchG für Gesellschafter-Geschäftsführer?
- § 1 Abs 2 UGB: Unternehmen = *„jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“*
- Katalog der Grundhandelsgewerbe und bisherige Differenzierung zwischen §§ 1 und 2 HGB entfällt
 - ⇒ einheitlicher Unternehmerbegriff

9

Begriff des „Unternehmens“

EBRV:

- Bewusste Anlehnung an § 1 Abs 2 KSchG, daher Verwertung der dazu von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze
- *„... wenn planmäßig unter zweckdienlichem Einsatz materieller und immaterieller Mittel, in der Regel unter Mitwirkung einer arbeitsteilig kooperierenden Personengruppe, auf einem Markt laufend wirtschaftlich werthaltige Leistungen gegen Entgelt angeboten und erbracht werden.“*

10

Freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft

- § 4 Abs 2 und 3 UGB:
Angehörige freier Berufe und Land- und Forstwirte fallen nicht unter das Erste Buch
⇒ können aber durch FB-Eintragung freiwillig für die Anwendung des Ersten Buches optieren, sofern nicht berufsrechtlich ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs 3 NO, § 1 Abs 4 RAO)
- Keine Anwendung des Dritten Buches (§ 189 Abs 4 UGB), auch nicht bei eingetragener Personengesellschaft; Ausnahme: Personengesellschaft „mit beschränkter Haftung“
- Jedenfalls Anwendung des Vierten Buches (Abstellen auf Unternehmer iSd §§ 1 bis 3 UGB)

11

Unternehmereigenschaft von Vereinen Feststellung des JA

Allgemeine Aussagen:

- Auch Vereine können unternehmerisch tätig sein
- Zentrales Abgrenzungsmerkmal: „Anbieten wirtschaftlich werthaltiger Leistungen auf einem Markt gegen Entgelt“
- Bedachtnahme auf Umstände des Einzelfalles
- Trennung in eine unternehmerische und eine nicht-unternehmerische Sphäre
 - s. aber auch Vermutung des § 344 UGB

12

Unternehmereigenschaft von Vereinen Feststellung des JA

Konkrete Abgrenzungskriterien:

- Wenn nur unregelmäßig oder in größeren zeitlichen Abständen Veranstaltungen mit Verkaufstätigkeit (zB „jährliches“ Feuerwehrfest, „Saisonveranstaltung“ eines Sportclubs): Keine „laufende“ Geschäftstätigkeit
- Sehr wohl bei auf Dauer eingerichteten Kantinenbetrieb oder Verkauf von „Vereinsartikeln“ z.B. bei wöchentlichen Fußballspielen
- Nicht erwähnt: Eintrittskarten!

13

Unternehmereigenschaft von Vereinen Feststellung des JA

Aber:

- Nur wenn Leistungen gegen Entgelt angeboten werden, nicht bei Leistungserbringung gegen eine „freiwillige Spende“ (wirtschaftliche Betrachtungsweise?)
- Nicht bei Leistungserbringung (Kantine) nur gegenüber Mitgliedern und deren Angehörigen (kein Anbieten auf einem „offenen Markt“)
- Resümee des JA: Kleine Idealvereine mit wenigen Mitgliedern und ohne einen organisatorischen Apparat sind „im Allgemeinen“ nicht als Unternehmer tätig

14

Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB)

- Unternehmereigenschaft wird bereits aus der Rechtsform abgeleitet, unabhängig von betriebener Tätigkeit

- Erfasste Rechtsformen:
 - AG
 - GmbH
 - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
 - Sparkassen
 - EWIV
 - SE
 - SCE

15

Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB)

- Nicht erfasst:
 - Eingetragene Personengesellschaften (OG, KG)
 - Privatstiftung
 - Verein

- ⇒ Unternehmereigenschaft hängt hier davon ab, ob tatsächlich ein Unternehmen betrieben wird

- Achtung: Wenn keine Unternehmereigenschaft
- ⇒ Verbraucher iSd KSchG

16

Eintragung im Firmenbuch

- Einzelunternehmer (§ 8 Abs 1):
 - Natürliche Personen
 - Eintragungspflicht bei Rechnungslegungspflicht (§ 189 UGB)
 - Sonst: Eintragungsoption
 - für Kleinunternehmer
 - für sonstige Rechtsträger (Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts), unabhängig von den Schwellenwerten
 - für freie Berufe, Land- und Forstwirte, unabhängig von den Schwellenwerten

17

Eintragung im Firmenbuch

- Unternehmer kraft Rechtsform, OG und KG (§ 8 Abs 2 UGB): Maßgeblichkeit der jeweiligen Sonderbestimmungen
- GbR, die Schwellenwert des § 189 UGB überschreitet (§ 8 Abs 3 UGB): Eintragungspflicht als OG/KG
 - Gilt nicht für Freiberufler u. Land- und Forstwirte (§ 4 UGB)
 - Eintragung stets konstitutiv (s. § 123 UGB)
 - Eintragungspflicht für ARGE? (EBRV)

18

Geschäftsbriefe

- Vorschriften über Angaben auf Geschäftsbriefen gelten nunmehr für alle eingetragenen Unternehmer (§ 14 UGB)
 - Erfasst sind nunmehr jedenfalls auch „elektronische Post“ und Webseiten
 - Zusätzliche Anwendbarkeit anderer Vorschriften (ECG, §§ 5a ff KSchG, FernFinG)
 - Übergangsregelung (Befolgung erst ab 1.1.2010) nur für Einzelunternehmer und („echte“?) Personengesellschaften

19

Firmenrecht

- Keine Vorgaben über die Ableitung des Firmenkerns (Namens-/ Sachfirma)
 - ⇒ auch beim Einzelunternehmer werden Sachfirma oder Phantasiebezeichnung erlaubt
- Allgemeine Vorgaben (§ 18 UGB):
 - Eignung zur Kennzeichnung des Unternehmens
 - Unterscheidungskraft
 - Keine Irreführung über „wesentliche“ geschäftliche Verhältnisse
 - Irreführungseignung ist im FB-Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie „*ersichtlich*“ ist
 - ⇒ doppelte Abmilderung des Prüfungsmaßstabs für die firmenbuchgerichtliche Kontrolle

20

Firmenrecht

- **Zwingende Rechtsformzusätze (§ 19 UGB)**
 - Für Einzelunternehmer: e.U.
 - Für offene Gesellschaft: OG (für Altfirmen: OHG)
 - Für Kommanditgesellschaft: KG
 - Freie Berufe: weiterhin Möglichkeit zu „Partnerschaft“ („und [&] Partner“) bzw. „Kommandit -Partnerschaft“
 - Hervorhebung des Fehlens unbeschränkter Haftung einer natürlichen Person (§ 19 Abs 2 UGB)
 - Vorgaben gelten auch uneingeschränkt im Rahmen der Firmenkontinuität
- **Unzulässigkeit der Verwendung fremder Namen bei Einzelunternehmern und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 UGB)**
 - OG/KG: nur unbeschränkt haftende Gesellschafter
 - Aber: Durchbrechung durch Firmenkontinuität (§§ 22, 24 UGB)!

21

Unternehmensübergang

- Anstelle der §§ 25 ff HGB nunmehr Regelung in §§ 38 ff UGB – neue systematische Stellung zeigt Loslösung vom bisherigen Konnex mit der Firma
- **Geregelte Tatbestände:**
 - Übergang unter Lebenden (§§ 38 f UGB)
 - Übergang im Erbweg (§ 40 UGB)
 - Tatbestand der „Vergesellschaftung“ (bisher § 28 HGB) entfällt, nunmehr gleichermaßen von §§ 38 f UGB erfasst
- Firmenfortführung spielt keine Rolle mehr, abgestellt wird nur auf die Unternehmensfortführung durch den Erwerber

22

Unternehmensübergang Anwendungsbereich

- alle Unternehmer(n) iSd §§ 1 bis 3 UGB
 - Firmenbucheintragung nicht erforderlich
 - für Freiberufler und Land- und Forstwirte aber: § 4 UGB
- asset deal
 - Nicht: share deal, Transaktionen mit Gesamtrechtsnachfolge
 - Auch Verpachtung (h.A.)

23

Unternehmensübergang unter Lebenden § 38 UGB

Übertragung von Rechtsverhältnissen

- Möglichkeit zur gewillkürten Übertragung von ganzen (unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen) Rechtsverhältnissen auf den neuen Unternehmens-träger „mit den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten“
- Aber:
 - Verständigungspflicht (Hinweis auf das Widerspruchsrecht),
 - Widerspruchsrecht des dritten Vertragspartners und des Sicherheitenbestellers

24

Unternehmensübergang unter Lebenden § 38 UGB

Abweichende Vereinbarungen

- Regelungen betr. Rechtsübergang sind dispositiv, daher grds. Möglichkeit anderweitiger Vereinbarungen (Vorwegzustimmung und -widerspruch, Veränderung der Widerspruchsfrist, etc.)
- Konkludente Zustimmung zum Vertragsübergang? (insb. wichtig bei Unterlassung der Verständigung)
 - Grundsätzlich wohl möglich
 - Wertung des Gesetzes (Mitteilung mit Hinweis) darf aber nicht unterlaufen werden

25

Unternehmensübergang unter Lebenden § 38 UGB

Haftung für die Verbindlichkeiten

- Bei Übertragung des Rechtsverhältnisses:
Forthaftung des Veräußerers für Altverbindlichkeiten (s. auch § 39 UGB – Begrenzung der Nachhaftung)
- Wenn keine Übertragung:
Mithaftung des Erwerbers, Haftungsausschluss mit Publizitätsakt möglich („beim Unternehmensübergang“)
 - FB-Eintragung
 - Verkehrsübliche Bekanntmachung
 - Individuelle Mitteilung

26

Verhältnis zu anderen Vorschriften

- Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Haftung oder Übernahme des Rechtsverhältnisses bleibt unberührt (§ 38 Abs 6 UGB)
- Beispiele:
 - § 1409 ABGB
 - AVRAG
 - § 12a MRG
 - Haftung nach BAO, ASVG

27

Rechnungslegung

Wer ist rechnungslegungspflichtig? ⇨ § 189 UGB:

- Kapitalgesellschaften und *unternehmerisch tätige* Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist:
 - von Beginn ihrer Geschäftstätigkeit an
- alle anderen Unternehmer, die *pro Betrieb* mehr als EUR 400.000 Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen:
 - bei zweimaligem Überschreiten des Schwellenwertes ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr oder
 - bei „qualifiziertem“ Überschreiten (EUR 600.000) ab dem folgenden Geschäftsjahr

28

Rechnungslegung

Ausnahmen:

- Sonderbestimmungen (§ 189 Abs 3 UGB)
 - zB Vereine, Privatstiftungen, Kameralistik

- freie Berufe, Land- und Forstwirte, "Überschussrechner", die nur außerbetriebliche Einkünfte erzielen (§ 2 Abs 4 Z 2 EStG 1988)
 - wenn Einzelunternehmer oder „echte“ Personengesellschaften

29

Rechnungslegung

- Entfall der Rechnungslegungspflicht (§ 189 Abs 2 Z 1 und 2 UGB)
 - Zweimaliges Unterschreiten des Schwellenwertes
 - Bei Aufgabe eines Teilbetriebes: einmaliges „qualifiziertes“ Unterschreiten

- Rechnungslegungspflicht bei Rechtsnachfolge (§ 189 Abs 2 Z 2 UGB)
 - Fortsetzung der bisherigen Rechnungslegungspflicht des Rechtsvorgängers
 - Ausnahme: Schwellenwert *für den übernommenen Betrieb oder Teilbetrieb* in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erreicht

30

Rechnungslegung

Übergangsbestimmungen (idF des PuG BGBl I 2006/103):

- § 907 Abs 16 UGB:
 - *bisher keine RL-Pflicht*: Beobachtungszeiträume ab 1.1.2007 maßgeblich
 - *bisher RL-Pflicht*: auch davor liegende Beobachtungszeiträume maßgeblich
- § 907 Abs 17 UGB:
 - eingetragene Erwerbsgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist: RL-Pflicht ab GJ 2008

31

Rechnungslegung

■ Steuerliche Anpassung

- Strukturanpassungsgesetz 2006 (StruktAnpG 2006)
 - RV 1434 BlgNR XXII. GP
 - Bericht des Finanzausschusses 1477 BlgNR XXII. GP
 - BGBl I 2006/100
- Einschlägige Änderungen insb.:
 - § 5 EStG
 - § 125 BAO

32

Unternehmensbezogene Geschäfte

- Änderungen v. a. im ersten und zweiten Abschnitt (Handelsgeschäfte allgemein = Unternehmensbezogene Geschäfte, Handelskauf = Warenkauf)
- „Entrümpelung“ der Regelungen über Handelsgeschäfte dahingehend, ob diese noch notwendig bzw. für Kleinunternehmer passend sind
- z.T. auch Transferierung in das ABGB
- Umgekehrt aber auch Überführung unternehmensbezogener Regelungen aus dem ABGB in das UGB
zB § 1333 Abs 2 ABGB a.F. ? § 352 UGB,
§ 1335 ABGB a.F. ? § 353 UGB

33

Unternehmensbezogene Geschäfte

- Anwendungsbereich:
 - Unternehmer iSd §§ 1 bis 3 UGB
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - = *vollständige Parallele zum KSchG*
- Ausklammerung von Vorbereitungsgeschäften natürlicher Personen (§ 343 Abs 3 UGB)
 - ⇒ *Herstellung der Wertungseinheit mit dem KSchG*
- Vermutungsregelung (§ 344 UGB) und Regelung für einseitig unternehmensbezogene Geschäfte (§ 345 UGB) grds. unverändert

34

Unternehmensbezogene Geschäfte Vertragsstrafe

- Auch zugunsten des Unternehmers Mäßigungsrecht bei der Vertragsstrafe (Aufhebung des bisherigen § 348 HGB aF)
 - Zu beachten: Es gilt nunmehr das zwingende Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs 2 ABGB – Abbedingung im Vorhinein nicht möglich!
 - Dies führt zu einer starken Entwertung von Pönalen!
- Bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe kann im Zweifel der Ersatz eines höheren Schadens nach dem Schadenersatzrecht verlangt werden (§ 1336 Abs 3 ABGB)
 - Gegenüber Verbrauchern aber nur, wenn „im einzelnen ausgehandelt“

35

Bürgschaft

- Abschaffung der Sondervorschriften für die Bürgschaft (bisher: §§ 349, 350 HGB aF)
 - Auch die Bürgschaft (Garantie) eines Unternehmers ist daher formbedürftig (§ 1346 ABGB)
 - und nicht mehr im Zweifel Haftung als Bürge und Zahler
- Aber: § 1 Abs 6 BWG idF des FMA-ÄG 2005, BGBl I 2006/38 - Keine Anwendung des § 1346 ABGB auf Haftungserklärungen von Kreditinstituten
- Elektronische Signatur: § 4 Abs 2 Z 4 SignaturG idF des BRÄG 2006 (BGBl I 2005/164)

36

Unternehmensbezogene Geschäfte Haftung, laesio enormis, Zinsen

- § 348 UGB: „Unter Unternehmern“ iZw Solidarhaftung
- § 349 UGB: „Unter Unternehmern“ Haftung auf entgangenen Gewinn
- § 351 UGB: Einwand der Laesio enormis kommt auch Unternehmer zugute, aber abdingbar
 - AGB-Kontrolle?
- § 352 UGB: Verzugszinsen (= § 1333 Abs 2 ABGB aF)

37

Warenkauf – Mängelrüge (§ 377 UGB)

- Auch für Tausch und (jeden!) Werkvertrag über die Herstellung beweglicher körperlicher Sachen (§ 381 Abs 2 UGB) – alle Unternehmer und Körperschaften öff. Rechts
- Entschärfung der Rügefrist („angemessen“)
- Differenzierte Rechtsfolgen (nur Verlust des Anspruchs auf den Mangelschaden, nicht Mangelfolgeschaden; deliktische Ansprüche weiterhin ausgeklammert)
- Zugangsrisiko trägt auch im Verlustfall der Empfänger
- Kein Rechtsverlust bei vorsätzlich/grob fahrlässig verursachten oder verschwiegenen Mängeln

38

Sicherstellung bei Bauwerkverträgen (§ 1170b ABGB)

- „Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hiervon“
- Sicherstellung in Höhe von 1/5 des vereinbarten Entgelts
 - wenn in 3 Monaten zu erfüllen: 2/5
- Rechtsfolge bei Nichtleistung der Sicherheit: Rücktritt des Unternehmers, Rechtsfolgen des § 1168 ABGB (!)
- Keine Abbedingung möglich
- gilt nicht gegenüber Verbrauchern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (!)

39

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !***

O. Univ.Prof. Dr. Martin Karollus
Institut für Unternehmensrecht
Johannes Kepler Universität Linz
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
Tel. 0043/732/2468-8393
Fax 0043/732/2468-9822
martin.karollus@jku.at
www.unternehmensrecht.jku.at

40